

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
auf der Homepage der Gemeinde Ibach
am 28.12.2020

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 die Erhöhung der Wassergebühren sowie der Grundgebühr für die Wasserversorgung beschlossen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen notwendigen Satzungsänderungen beschlossen. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird nachstehend satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Ibach
Landkreis Waldshut



Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der
Gemeinde Ibach vom 15. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 21.12.2020 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 35
Zählertarif

erhält folgende Fassung:

1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 36),
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).

2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§37) beträgt je cbm **1,60 €**.

§ 2

§ 36 Grundgebühr

erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q³)	4	10	16	25
EUR/Monat	8,00	9,00	11,00	13,00

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 28.12.2020



Helmut Kaiser
Bürgermeister

